

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 52 (1953)

Artikel: "Moorleichen" in Kleinhüningen bei Basel?
Autor: Strübin, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-116626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Moorleichen» in Kleinhüningen bei Basel?

von

Martin Strübin

Moorleichenfunde haben ihre Bezeichnung erhalten aus der Verumständung, unter der sie in der Neuzeit als Skelette oder verhältnismäßig konserviert, aus gefestigtem Boden und lebendem Moor gefunden worden sind¹. Hauptfundstellen sind die Moorlandschaften am Rande der Nordsee und der Ostsee, in Dänemark².

Moorleichen sind Exekutionszeugen aus der Zeit, mindestens vor der Aufzeichnung der sogenannten germanischen Frühgesetze³, also vor der Völkerwanderung, denn die ältesten leges aus der Merowingerzeit⁴ (Lex salica u. a., Mon. Germ. Hist. LL) kennen diese Strafart schon nicht mehr, mit Ausnahme der lex Burgundionum 34, 1 (um 500).

Das frühgermanische, heidnische Rechtsempfinden und seine primitive, aber konsequente Justiz kennt nur *ein* Verbrechen: Das Verbrechen gegen die Allgemeinheit des Stammes, genauer gegen das Interesse des Bestandes eines solchen, das mit dem Tode gebüßt werden müßte⁵.

Verbrechen, wie Mord und Brand und andere Untaten gegen einen Stammesgenossen überließ damaliges Rechtsempfinden der Sippe des Geschädigten⁶ selbst, als Individualstreit, in der Privatrache des prädestinierten Sippengliedes oder in der Fehde der Sippe zu gesamter Hand⁷, bis zur Aufzeichnung der Frühgesetze, auch dort nur subsidiär eintretend. Wo die Privatsühne aus irgendeinem Grund ausblieb, fühlte sich die Stammesallgemeinheit im Thing, am mallus, berufen dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen und selbst Urteil zu finden und Strafe zu vollziehen⁸.

¹ H. Hahne, Einführung in die Moorleichenforschung etc. 1916.

² H. Hahne, Moorleichen und Moorbrücken, 1918, S. 43.

³ Mon. Hist. Germ., Leges: Lex Sal. 13. 10.

⁴ Dies, Lex Alam. 52. Lex Fris. 9.

⁵ v. Amira. German. Rechte S. 240, 1913.

⁶ Brunner, Rechtsgeschichte I. S. 223, 1906.

⁷ Ders. S. 253, 1906.

⁸ Ders. S. 119, 1906.

Diese Tötung des Verbrechers gegen die Allgemeinheit des Stammes, lediglich als Elimination aus dem Stamme angesehen, war urgermanischem Empfinden nach kein Straftod gegen den Verbrecher, sondern der Sühnetod eines Stammesangehörigen für den Stamm gegenüber den Göttern, aus deren Walten die Germanen die Konzeption ihrer Ethik herleiteten.

Die Verbrechertötung war Opfertod gegenüber der beleidigten Gottheit.

Opfertodwürdiges Verbrechen war die Schwächung des im Schutze Wotans sich wissenden Stammes auf jede Art:

1. Die Verräterei durch Konspiration mit Stammesfremden ⁹.
2. Verweigern des Auszuges mit der Heerschar ¹⁰.
3. Feigheit vor dem Feinde ¹¹.
4. Körperliche Entehrung aus Wollust ¹².

Über das letzte der aufgeführten Verbrechen schreibt Tacitus (56–118), der Biograph Germaniens, im 12. Kapitel seiner Germania: ¹³

«Verstattet ist es, bei der Versammlung auch Klagen auf Tod und Leben anhängig zu machen.

Zwischen den Strafen (Strafarten) machen sie einen Unterschied gemäß dem Vergehen.

Verräter und Überläufer knüpfen sie an Bäumen auf. Schwächliche und Feiglinge und die, welche ihren Körper schändlicher Wollust preisgegeben haben, versenken sie in Moor oder Sumpf und werfen noch Reisigbündel darüber.

Die Verschiedenart der Todesstrafe hat den Gesichtspunkt, als ob man die (offenen) Verbrechen, wenn sie schon bestraft werden, gezeigt werden müßten, die (geheimen) Schändlichkeiten verborgen.»

Hier setzt v. Amiras bahnbrechende These von der sakralen Empfindung und Anschauung bei bestimmten Exekutionsarten in frühgermanischer Zeit an ⁵.

Dazu sagt Brunner, in seiner Deutschen Rechtsgeschichte ¹⁴, auf Tacitus weisend, im Titel Friedlosigkeit und Opfertod:

«Feiglinge und körperlich Entehrte seien im Schlamm und Moor lebendig begraben worden, in dem man den Körper durch auf-

⁹ Tacitus, Germania, Cap. 12.

¹⁰ Ders. Cap. 11.

¹¹ Ders. Cap. 6.

¹² Ders. Cap. 12.

¹³ Mon. Hist. Germ. SS. und Gesch. d. deutschen Vorzeit, Bd. I, Urzeit S. 654, 1849.

¹⁴ Brunner, Rechtsgeschichte I. S. 245, 1906.

gelegtes Flechtwerk emporzukommen verhinderte. Klassische Zeugen für den Bericht des römischen Geschichtsschreibers sind die in Niederdeutschland und Dänemark ausgegrabenen Moorleichen¹⁵, deren absichtliche Versenkung daraus zu entnehmen ist, daß sie mit Pfählen und Haken, durch Ruten und Zweige oder durch Feldsteine gewaltsam niedergehalten wurden, damit der Tote durch sein Wiederkehren die Lebenden nicht belästigen möge.»

Auch Jakob Grimm weist in seinen *Rechtsaltertümern*¹⁶ als Strafe am Leben:

«Noch altertümlicher ist die Bestrafung feiger Männer. Sie wurden in Kot oder Sümpfe gesenkt und Dorngestrüpp darauf geworfen», Tacitus ebenfalls zitierend.

Auch für Frauen galt die Strafe: *Si quis mulier maritum suum, cui legitima iuncta est, demiserit, nocetur in luto*^{16a}.

Auch zitiert Grimm ebendort Herberts «Trojanischen Krieg»: ich will das Pentesileam frezzen die hunde oder in einem fulen Grunde werde gesenkt, als (wie) ein hunt.

Und J. Mestorf¹⁷: Sie führten die Magd zum faulenden Sumpf, so ward der Gudrun vergolten der Harm (aus d. ältern Edda, Gudrunlied III).

Im Jahre 1943 nun fand man auf dem Areal Neuhausstraße 90, beim Ausheben einer Grube unter dem Betonboden ebener Erde in einer braunen, lehmigen Schwemmlöbe von etwa 70 cm Tiefe, der auf reinem Flußsand und Rheinkies auflag, menschliche Knochen.

Nach Meldung des Fundes an das Historische Museum in Basel untersuchte Prof. Dr. Laur-Belart die Arbeitsstelle. Das bedeutsamste aus seinem zusammenfassenden Bericht soll hier mitgeteilt werden:

«In der Grube selbst ragten aus der Nordwand drei (noch nicht gestörte) Oberschenkel hervor, die nahe beisammen lagen und zum Teil freigelegt waren. Sie ruhten in ca. 45 cm Tiefe in der homogenen Erde. Bald erwies es sich, daß es sich um zwei Skelette handelte. Bei sorgsamer Unterhöhlung des bleibenden Betonbodens und beim Herauspräparieren der einzelnen Knochen konnte folgende Beobachtung gemacht werden: Das untere Skelett, wie es scheint weiblich und nach den Zähnen ca. 30 Jahre alt, lag auf dem Rücken, nach links abgedreht, die Unterarme unter der Wirbelsäule gekreuzt, als ob die Hände auf den Rücken gebunden gewesen wären. Das obere Skelett war bedeutend robuster als

¹⁵ J. Mestorf, Moorleichen I und II. 42 und 44. Ber. d. Schlesw.-Holst. Museums vaterl. Altertümer, 1900/07.

¹⁶ J. Grimm, Rechtsaltertümern, S. 695, 1881.

^{16a} Lex Burgundionum in Mon. Hist. Germ. LL., 34. 1.

¹⁷ J. Mestorf, Moorleichen II. 1907.

das andere, nach den Zähnen zu schließen wohl etwas älter und offenbar männlich. Von Beigaben war keine Spur vorhanden. Von einer eigentlichen Grube war in der braunen Erde zunächst nichts zu erkennen. Die die Knochen umschließende Erde unterschied sich in ihrer Festigkeit und Dichte nicht von der Umgebung. Genauere Beobachtung ergab jedoch, daß sie etwas dunkler und vor allem mit großen Kieselsteinen durchsetzt war, während sonst in dem braunen Schwemmlöß nur wenig Steine vorhanden sind. Daraus muß man schließen, daß die Einlagerung der Skelette sehr alt sein muß. Vielleicht erfolgte sie gar, als die braune Erde noch etwas schlammig war. Der Kopf des unteren Skelettes ruhte direkt auf dem Flußkies. Zu beobachten ist, daß sich die Rheinkiesschicht nach Süden senkt und dort von hellem Flußsand überdeckt ist.» (Soweit der Bericht von Prof. Laur¹⁸.)

Aus diesen exakten Beobachtungen heraus drängt sich nun unwillkürlich der Schluß auf eine sogenannte Moorversenkung als Exekution auf, dies aus zwei maßgebenden Gründen:

Einmal liegt die Fundstätte nur etwa 10 m vom einstigen Lauf des Otterbaches weg, gegen Norden, auf dessen rechtem Ufer (Plan II).

Zum andern liegt die vermutete Exekutionsstelle nur etwa 300 m von der uralten Gerichtsstatt zum «Neuen Haus», seit 1488 genannt, aber als «villa publice Huninga» am 28. April 828 erstmals bezeugt¹⁹ als Fertigungsstadt der Schenkungsakte der Alemannin Petcardis für Land beim Dorf Nollingen bei badisch Rheinfelden. Eine umfassende Arbeit betreffend Kleinhüningen, das Neuhaus und den Rechtsstreit um das letztere bereitet der Verfasser vor.

Der spätere Galgen für die schon erwähnte, zweite Exekutionsart des Hängens, stand nachmals, als Galgen²⁰ aufkamen, wieder nur etwa 400 m südlich von der Gerichtsstatt zum Neuhaus an der Landstraße durch den Breisgau, nächst der Grenze des Basler Territoriums²¹.

Die Gerichtsstatt zum Neuhaus stand da, wo heute das schweizerische Zollamt Freiburgerstraße steht.

Es fällt nun auf, daß die vermuteten Exekutionsorte beide nur wenige hundert Schritte vom Neuhaus weg liegen. Auch ist nun sehr wohl denkbar, daß die für das Jahr 828 bezeugte villa publica schon viel früher als Tingstatt, als mallus, vorhanden war. Über das zustehende (Centenen)-Gebiet «Wiesental» wird die erweiterte

¹⁸ Prof. Dr. R. Laur, Fundber. d. Histor. Museums Basel v. 15. 9. 1943.

¹⁹ Urkundenbuch St. Gallen, Bd. I, S. 290.

²⁰ Basler Urkunden-Buch, Bd. VI, S. 130³ und Extravagantes legis Sal. 4¹ und 8^a.

²¹ Strübin, M. Die Kreuzsteine der leuga bannalis und des Territoriums der Stadt Basel. S. 7, bei Antiquar A. Lang, Basel, 1947.



Verteilung der Moorleichenfunde in Dänemark und Friesland.

(Nähtere Bezeichnung der Fundstellen in der Publikation von Hans Hahne,
Die geologische Lagerung der Moorleichen und Moorbrücken; Veröffentlichungen des Provinzialmuseums zu Halle, Bd. I, Heft 1, 1918, Abbildung
II d 3 b mit Verzeichnis auf S. 42.)

Studie berichten. Die zählebige Tradition (s. Neuhausstraße), besonders um Rechtszeugen, lassen in der Gerichtsstatt zum Neuhaus, mit ihrer Zwischenbeurkundung zur Zeit Ludwig des Frommen, heute die Vermutung offen, Gerichtsstatt und *villa publica* seien möglicherweise Fortsetzung einer germanischen Rechtslokalität, schon in Zeiten, die wieder mindestens um 500 Jahre oder mehr zurückverschoben²² werden müßten, über 828 hinaus.

Die äußerst genauen Feststellungen von Prof. Laur am Fund in Kleinhüningen weisen deutlich auf eine Doppelexecution, offenbar aus Rechtsspruch am nahen Ting heraus, durch Ertränken im Sumpfgebiet des einstigen Otterbaches, hin. Dem Weibe waren die Hände auf dem Rücken gebunden; dadurch ist Gewaltanwendung durch die im germanischen Rechtsempfinden sonst als schwerste Schändung verpönte Fesselung²³ durch Rechtsspruch weitgehend erwiesen. Für den Mann waren nur noch die Unterarme gegen das Becken verlaufend, beim Fund, zu erkennen.

Sicher ist, daß es sich hier um keines der vielen Alemannengräber handelt, wie sie sich auch zu Dutzenden beim Bau der Kleinhüninger Anlage mit schönen Beigaben gefunden haben. Die zwei Skelette ruhten in der homogenen Erde beieinander. Von den üblichen Zeremonialbeigaben und von alltäglichem Schmuck fehlte jede Spur beim Fund. Festigkeit und Dichte der nachmals umschließenden Erde unterschieden sich nicht von der Umgebung. Prof. Laur deutet auch nach dieser Richtung hin, wenn er sagt: Vielleicht erfolgte die Einlagerung gar, als die braune Erde noch etwas schlammig war.

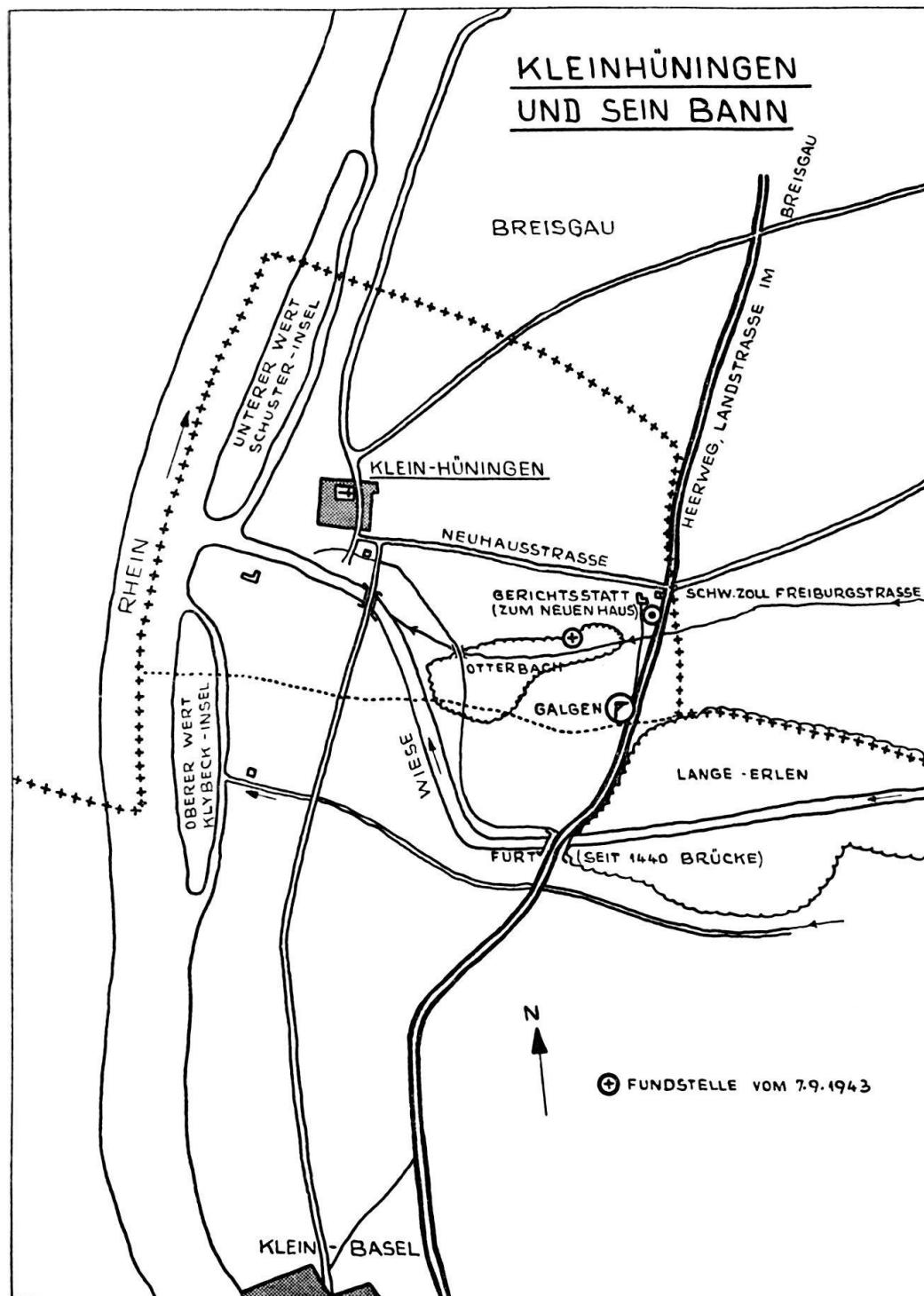
Für die Annahme einer Versenkungs-Execution spricht die Häufung von handgroßen Kieselsteinen, im Gegensatz zum umgebenden Schwemmlöß, wo nur wenig Steine vorhanden waren. Die sorgfältige Beobachtung der dunkleren Färbung des Lößes an der Fundstelle dürfte auf nun verschwundene Reisigbedeckung hinweisen. Aus all seinen Beobachtungen schließt Prof. Laur, daß die Einlagerung der Skelette eine sehr alte sein muß.

Wenn nun von den eigentlichen Moorfunden angenommen wird, daß die 56 bisher gefundenen Moorleichen aus den erwähnten Gebieten Executionsopfer²⁴ gewesen seien – weil im Moor Verunglückte stets wieder hochgetrieben werden und an der Oberfläche verwesen – so hängt deren Auffindung mit dem systematischen Torfabbau und der seit den ersten Funden (1797) beobach-

²² H. Hahne, *Geolog. Lagerung d. Moorleichen etc.*, S. 11, 1918.

²³ *Pactus leg. Sal. 20 und 32.*

²⁴ J. Mestorf, *Moorleichen II.* S. 44, 1907.



Maßstab: 1 : 24 000 1 cm = 240 m

teten Sorgfalt²⁵ zusammen. Entsprechende Funde in moorfreien Gegenden können dagegen nur seltene Zufallsfunde sein und dann nur als Exekutionsrelikte der Frühzeit erkannt werden, wenn eine ebensolche Sorgfalt und eine beim Kleinhüningerfund 1943 geübte Beobachtung zur Verfügung stehen. Der Einzelfund aus dem einstigen Sumpfgebiet von Wiesefluß und Otterbach deutet in vielem auf die Exekutionsart der Frühzeit hin. Die erwähnten Berichte über diese reden deutlich von Moor und Sumpf. Damit würde der Exekutionsbrauch am Oberrhein, für das ganze Gebiet der West-Germanen, auf die Einheit von Rechtsempfinden und Rechtsform, wie sie Tacitus ohne Einschränkung schildert, einen Hinweis finden. Kleinhüninger dürfte mit dem Funde 1943 einen ersten Zeugen hierfür aus dem südlichen Grenzgebiet Germaniens liefern.

Für eine zeitliche Einweisung des Fundes könnte die heidnische Epoche der Alamannen im Rheinknie in Frage kommen, sofern man ihn nicht einem noch früheren, aber durchaus unbelegbaren Zeitalter zuweisen möchte. Für den Zeitraum 400 v. Chr. bis zum Beginn der Germanenkriege zur Zeit Augustus (63 v. bis 14 n. Chr.) wäre im heremus Helvetiorum keltisch-helvetischer Rechtskult denkbar, dem nach römischer Besitzergreifung der *agri decumates*, mit der Aufführung der beiden Limesteile (83 n. Chr.), für das Rheinknie das *ius romanum* folgte. Als möglicher terminus a quo ist eher das Jahr 284, der Aufgabe des Decumatenlandes, anzusprechen mit der anschließenden, autonom-heidnischen Alamannenzeit mit ihren oben angedeuteten Rechtsbräuchen. Vorläufig ergibt sich einmal die Zeit vor dem *pactus Alamannorum* (Anfang VII. Jahrhundert), der, nach seinen Bruchstücken zu schließen, die Strafe des Versenkens nicht mehr kennt. Auch spricht die *lex salica* (510), die offenbar nach der Unterwerfung der Alamannen (496) auch auf diese ihren Einfluß dürfte gehabt haben, nur noch von der Strafe des Erhängens – Titel 42. 4 gehört als *homicidium* nicht hierher. Die dominierenden Merowinger-Franken, welche, nach dem Buß- und Manngeldsystem zu schließen, schon eine weitgehende Abkehr von frühgermanischen Bräuchen zeigen, kannten offenbar nur noch die Strafe des Erhängens an Galgen oder Baum (Extravagantes legis sal. 41. 8^a, Novellae leg. sal. I. 2 und wieder V. 3). Als terminus ante quem verweisen die Rechtsquellen, offenbar mit den geschichtlichen Ereignissen übereinstimmend, auf etwa das Jahr 500 n. Chr. Es erscheint so möglich, die Versenkung nahe der Tingstatt am Otterbach der Zeit etwa von 300 bis 500 n. Chr. zuzuweisen.

²⁵ Dasselbe.

Abschließend mag noch auf eine späte Parallele für das nahe Basel hingewiesen werden: Die hehre Reinheit der Ströme und Flüsse, für die Germanen bevölkert mit Undinen²⁶, mag diese von Exekutionen im fließenden Wasser abgehalten haben. Dem Mittelalter mit seinen rohesten Exekutionsmethoden ist es vor-enthalten gewesen für die «Weiberschwemme»²⁷, im hergebrachten Sinne²⁸, aber schon abweichend vom Landrecht²⁹ – unbeschwert von verschwundener, germanischer Ethik –, auch fließende Gewässer zum Exekutionsort zu wählen³⁰.

Literaturhinweise

Küry, Hans: Zeugen aus Urzeiten, in: CIBA-Blätter, März 1950.

Pfaffenheim, Max: Moorleichen, in: Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-gesch., German. Abt., Bd. 22, 1901, S. 354.

Jakob-Friesen, K. J.: Im Moor versenkt, in: Kosmos, 1936, Heft 1, S. 1.

Rosenberg, G.: Der Fund vom Hirschsprung (Hjortspring) auf Alsen, in: Nordiske Fortidsminder III. 1, 1937, S. 101f.

Bauermeister, Jankuhn, Schlabow und Tidelski: Ein Moorleichenfund aus dem Ruchmoor, Gemarkung Damendorf, in: Offa (Mittlgn. u. Ber. aus d. Mus. vorgesichtl. Altertümer in Kiel), Bd. 3, 1938, S. 89/137.

Thorwildson, Knud: Moseliget fra Tollund, in: Aarbøger for nordisk old-kyndighet, Jg. 1950.

La Baume, Wolfgang: Die vorgeschichtliche Moorleiche aus Dröbnitz, in: Forschungen u. Fortschritte 1940, S. 387.

Rehfeldt, Bernhard: Todesstrafen u. Bekehrungsgeschichte. Zur Rechts- u. Religionsgeschichte der germanischen Hinrichtungsgebräuche, Berlin 1942.

Ström, Folke: On the sacral origin of the germanic death penalties, (Vitterhets Historie Antikuitets Akademiens Handlingar, Del 52), Stockholm 1942.

Raddatz, Klaus: Zur Deutung der Funde von La Tène, in: Offa, 1953.

²⁶ Fine Erichsen, in «Thule» 23 Gesch., Dietr. v. Bern, 9. Grimhilds Rache. S. 389.

²⁷ J. Schnell, Rechts-Quellen der Stadt Basel, Bd. I. S. 514 ad ann. 1637.

²⁸ Ehegerichts-Ordnung der Stadt Basel, S. 34, 1717.

²⁹ Schwabenspiegel (Ausz. Meichsner) Cap. 114 und 376.

³⁰ Ochs, Gesch. d. Stadt u. Landsch. Basel, Bd. VI, S. 762 u. 1821.